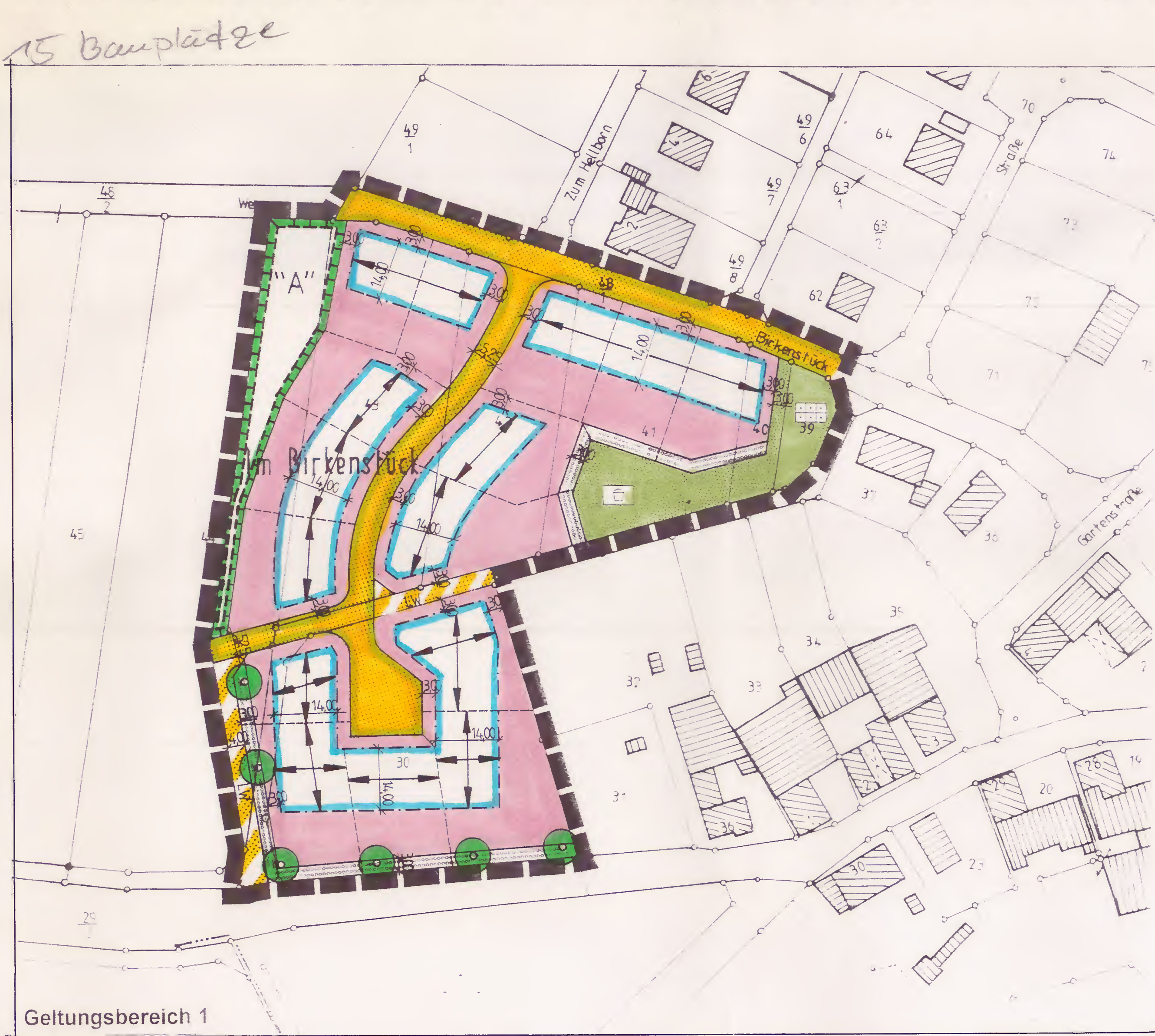


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE SPALL FÜR DAS I.G. "IM BIRKENSTÜCK", FLUR 2 UND 3

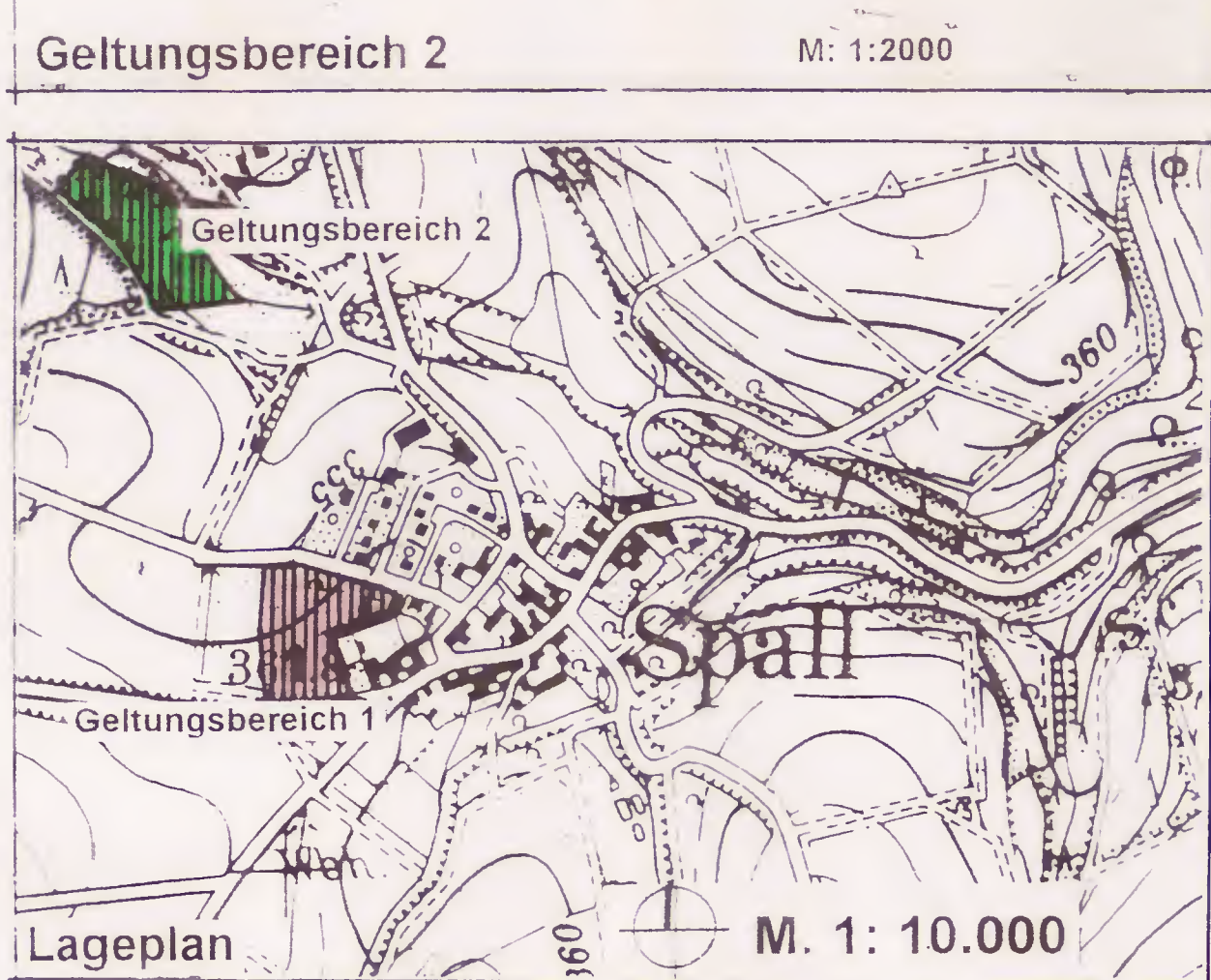


Schema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
WA	0,3	0,5

WA	GRZ	GFZ	I	E
	0,3	0,5		

$T_{\text{max}} = 4,50 \text{ m}$ $FH_{\text{max}} = 9,00 \text{ m}$



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung:
§9 (1) Nr. 1 BauGB
Die Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet mit "Allgemeines Wohngebiet" festgesetzt. Abweichend zu §4(3) Nr. 5 BauNVVO sind "Tankstellen" auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung:
§9 (1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §16(2) und (5) BauNVVO

2.1 Als maximal zulässige Grundflächenzahl wird für alle Teile des Plangebietes festgesetzt:
 $GRZ = 0,3$
§17 BauNVVO in Verbindung mit §19 (1) BauNVVO

2.2 Als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (Z) wird für alle Teile des Plangebietes festgesetzt:
 $Z = 1$ (ein Vollgeschoss)
§17 BauNVVO in Verbindung mit §20 (1) BauNVVO

2.3 Als maximal zulässige Geschossflächenzahl wird für alle Teile des Plangebietes festgesetzt:
 $GFZ = 0,5$
§17 BauNVVO in Verbindung mit §20(2) BauNVVO

2.4 Als maximal zulässige Überschreitung der GRZ wird für alle Teile des Plangebietes festgesetzt: 50 v.H.
§19(4) BauNVVO

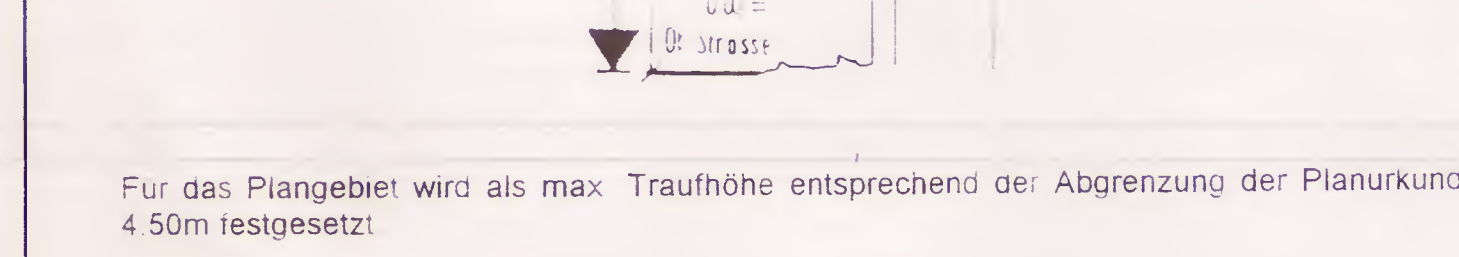
2.5 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Traufhöhe und der maximal zulässigen Firsthöhe begrenzt.
§9(1) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §16 (2) Nr. 4 BauNVVO

2.5.1 Als Traufhöhe gilt die gedachte Schnittpunkt von äußerer Dachhaut mit Außenwand.



Für das Plangebiet wird als max. Traufhöhe entsprechend der Abgrenzung der Planunke: 4,50m festgesetzt.

2.5.2 Als Firsthöhe gilt die max. Höhe der Dachendeckung.



Für das Plangebiet wird als max. Firsthöhe 9,00m festgesetzt. Die Ermittlung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhe erfolgt als Oberkante StraÙendecke (Einbauten) an der StraÙengrenzlinie auf halber Länge der straÙenzugewandten Außenwand des betreffenden Gebäudes. Die ermittelten Höhen bilden jeweils eine Ebene; die an keiner Stelle überschritten werden darf.

3. Bauweise:
§9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §22(1) und (2) BauNVVO und §9(1) Nr. 24 BauGB

Für alle Teile des Plangebietes wird als Bauweise ausschließlich eine Bebauung mit Einzelhäusern festgesetzt.

4. überbaubare Grundstücksflächen:
§9(1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §23(1) und (3) und §12(6) BauNVVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung der Baugrenzen bestimmt.

5. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze:
§9(1) Nr. 4 BauGB in Verbindung mit §9(2) und 14 BauNVVO

5.1 Nebenanlagen (i. S. d. §14 BauNVVO) sind grundsätzlich zulässig, jedoch nur zwischen rückwärtiger Grundstücksgrenze und vorderer GebäudeauÙe.

5.2 Stellplätze und Garagen (i. S. d. §12 BauNVVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren seitlicher Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Offene Stellplätze und Carports können auch mit einem Abstand von 0,50m zu StraÙengrenzlinie errichtet werden, soweit sie nicht zum Straßenraum abgeschlossen sind. Siehe hierzu auch §1.5 "Befestigung von Freiflächen".

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
§9(1) Nr. 6 BauGB

Innhalb des gesamten Plangebietes sind pro Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

7. Strassenverkehrsflächen
§9(1) Nr. 11 BauGB

Die Strassenverkehrsflächen werden durch die zeichnerischen Festsetzungen in der Planunke bestimmt. Der Ausbau hat in Form eines sog. Mischprofils zu erfolgen. Die Strassenverkehrsfläche ist, soweit erforderlich, zu offnen. Ev. Planunken sind gegen Beschädigungen durch Kfz und Bodenverdichtung zu schützen und zusätzlich mit einheimischen Strauchern, Bodendeckern oder Stauden zu bepflanzen. Steil- und Partalste im Straßenraum sind wasserundurchlässig auszubauen (bspw. mit Rasenplaster, Pflaster mit breiten Fugen, Rasengittersteinen).

8. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

besonderer Zweckbestimmung: "landwirtschaftlicher Weg"
§9(1) Nr. 11 BauGB

Ausbau und Befestigung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "landwirtschaftlicher Weg" ist nur in einem funktional erforderlichen Umfang zulässig. Dies umfasst insbesondere einen Spurausbau und die flächige Befestigung im Übergangsbereich zur öffentlichen Verkehrsfläche.

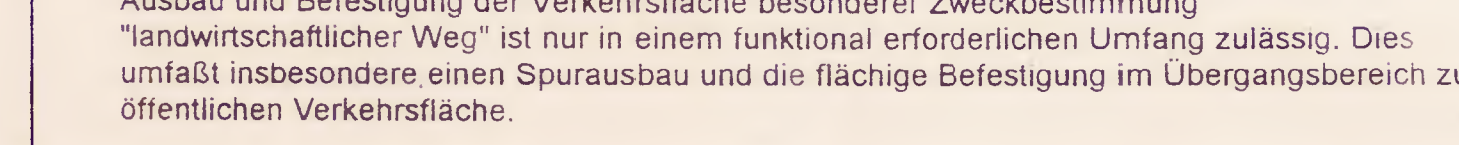
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern
§9(1) Nr. 26 BauGB

Aufschüttungen und Abgrabungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers dienen, sind von Eigentümern der festgesetzten Flächen zu dulden. Die festgesetzten Flächen verbleiben im Eigentum des Anliegers.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§9(1) BauGB in Verbindung mit §9(6) BauGB)

1. Dachlandschaft

1.1 Dachneigung: Die Dachneigung muß min. 33° und darf max. 45° betragen. Für Nebenanlagen und Garagen können auch geringere Dachneigungen, min.- jedoch mit 22° angewandt werden.



1.2 Dachform: Die Dachform ist als Satteldach oder Walddach zulässig. Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich Sattel- oder Walddächer zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen sind auch Pultdächer zulässig. Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

1.3 Dachüberstand: Der Dachüberstand muß mindestens 0,30m, darf jedoch nicht mehr als 1,00m betragen. Die Werte errechnen sich traufseitig einschließlich der Regenninne, freitragend mit Ende des konstruktiven Dachaufbaus.

1.4 Dachdeckung: Die Dachdeckung ist ausschließlich kleinformatige Dachziegel, Dachpfannen und/oder Schieferplatten zu verwenden. Die Festsetzung unter Nr. 1.2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

1.5 Dachabdichtung: Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich kleinformatige Dachziegel, Dachpfannen und/oder Schieferplatten zu verwenden. Die Festsetzung unter Nr. 1.2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

1.6 Nebenanlagen: Die baurechtlichen Festsetzungen unter Nr. 1.1 bis 1.5 gelten sinngemäß auch für Nebenanlagen und Garagen.

2. Einfriedigungen: Zur Verbesserung der privaten Freiraumnutzung können Einfriedigungen errichtet werden. Mauerwerk oder sonstige geschlossene Elemente sind nur auf eine Höhe von max. 0,50m zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,00m nicht überschreiten. Die Verwendung von Mauerhohlziegel, Jägerzaun o.ä. sowie von reifen Nadelgehölzen - mit Ausnahme von Eiben - ist auf den straÙenzugewandten Grundstücksbereichen nicht gestattet. Einwandfreie Sichtverhältnisse im Straßenraum insbesondere in den Einmündungs- und Kreuzungspunkten sind zu gewährleisten.

3. Kniestock: Ein Kniestock ist beschränkt auf max. 0,75m, gemessen zwischen Oberkante Rohdecke und Oberkante Fußplatte.

4. EG-Fußboden: Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (OK, Einbauboden) darf eine Höhe von 0,70m über OK, StraÙe nicht überschreiten. Der Wert bestimmt sich an halber Länge der straÙenzugewandten Außenwand.

5. Außenwände: Die Außenwände der Gebäude müssen verputzt oder verkleidet oder in Natursteinmauerwerk ausgeführt werden. Unzulässig sind Fachwerkmaiere jglicher Art und glänzende Verkleidungen. Zusätzlich siehe oben 1.10.2.

6. Gestaltung nicht überbaubarer Grundstücksflächen: Die nicht überbaubaren bzw. versiegelten Grundstücksflächen sind als Garten- oder Grünanlagen anzulegen und zu pflegen. Dabei sind bevorzugt Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen. Mindestens 20% der Grundfläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die Auswahl orientiert sich an o.ä. Pflanzliste. Abgrabungen über 1,00m Tiefe ab natürlicher Geländeoberfläche sind am Gelände nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der entsprechenden Fachspezife. Zusätzlich siehe oben 1.2.

7. Befestigung von Freiflächen: Die Befestigung von Grundstücksflächen ist nur zulässig, wenn die wegen Art und Nutzung dieses Flächen erforderlich ist. Hierfür sind wasserundurchlässige Baustoffe zu verwenden, wenn die besondere Zweckbestimmung der Flächen nicht eine andere Befestigungsart notwendig macht.

Folgende Flächen sind ausschließlich mit wasserundurchlässigen Materialien herzustellen (z.B. Schottersteinen, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke):
- Pkw-Stellplätze
- Waschetockplätze
- Garagenzufahrten
- Spielplätze

8. Vorgärten: Die Vorgärten der ortsdorftypischen Zweigestrengen sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Sie dürfen nicht als Laube- oder Abschlüssen benutzt werden. In jedem Vorgarten ist min. ein kleinreihiger Baum entsprechend o.ä. Pflanzliste mit min. 12,0 cm Stammumfang (nur Quadbäume, Halbstamm: 6,00cm - 8,00cm, zu pflanzen. Dies wird auf die Festsetzung nach 10.3 angerechnet.

9. Stellplätze für Abfallbehälter: Stellplätze für Müll- und Wertstoffbehälter sind mit ortsdorftypischen (Platzgestaltung, Pflanzung) und/oder geeigneten immergrünen Pflanzen (bspw. Liguster, Mahonia, Efeu, Buchsbaum, Kirschlorbeer) und Kletterpflanzen gegen Sicht von der öffentlichen Verkehrsfläche abzusichern.

III. SONSTIGES

HINWEISE ZUM DENKMALSCHUTZ: Funde im Sinne des §16 DSchPHG sind entsprechend §17 DSchPHG unverzüglich bei der Denkmalschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeinderat oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Fund und Fundort sind in unverändertem Zustand zu erhalten (§19 DSchPHG).

HINWEISE ZUR BRAUCHWASSERNUTZUNG: Die Verwendung von unbelastetem Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenabfluss o.ä.) als Brauchwasser (Gartenbewässerung, Toilettenspülung, o.ä.) in Verbindung mit einer Regenwasserzisterne wird dringend empfohlen. Das Volumen der Zisterne sollte pro 100qm versiegelter Fläche 2,00 bis 3,00 cbm betragen.

HINWEIS ZUM LANDESWASSERGESETZ: Die Regelungen zur Oberflächenwasserbindung, insbesondere zur Versickerung sind als allgemeinrechtlich zu beachten.

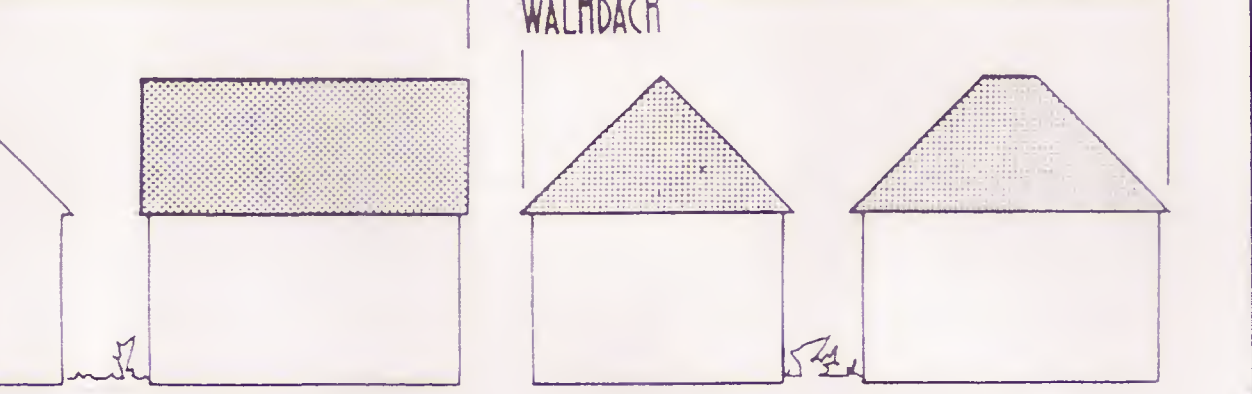
HINWEIS ZUM LANDESBAUORDNUNG: Nach LBAuO sind grundsätzlich alle real nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht nachweislich für andere Nutzungen erforderlich sind.

HINWEIS ZUM NACHBARRECHTS- UND ZUM LANDESTRASSENSGESETZ: Bei sämtlichen Baumaßnahmen, insbesondere für Garagen, Nebenanlagen und Einfriedigungen an Straßen und öffentlichen sowie nichtöffentlichen Wegen (landwirtschaftliche Wege) sind auch die einschlägigen Grenzabstandsregelungen o.ä. Gesetze zu beachten.

IV. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
(§24 BauGB)
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein GefuÙ oder Verbot dieses Bebauungsplanes verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer GeldbuÙe bis zu zehnfachem Deutsche Mark belegt werden.

V. INKRAFTTRETEN
(§12 BauGB)
Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

1.2 Dachform



Im gesamten Plangebiet sind ausschließlich Sattel- oder Walddächer zulässig. Für Garagen und Nebenanlagen sind auch Pultdächer zulässig. Eine Begrünung der Dächer ist zulässig.

1.3 Dachaufbauten: Werden Giebeln als Dachaufbauten verwendet, so sind diese nur in jeweils einer Grundform zulässig. Die Verwendung von Dachflächenfenstern sowie Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie bleiben somit ebenfalls zulässig.

1.4 Dachüberstand: Der Dachüberstand muß mindestens 0,30m, darf jedoch nicht mehr als 1,00m betragen. Die Werte errechnen sich traufseitig einschließlich der Regenninne, freitragend mit Ende des konstruktiven Dachaufbaus.

1.5 Dachdeckung: Die Dachdeckung ist ausschließlich kleinformatige Dachziegel, Dachpfannen und/oder Schieferplatten zu verwenden. Die Festsetzung unter Nr. 1.2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

1.6 Nebenanlagen: Die baurechtlichen Festsetzungen unter Nr. 1.1 bis 1.5 gelten sinngemäß auch für Nebenanlagen und Garagen.

2. Einfriedigungen: Zur Verbesserung der privaten Freiraumnutzung können Einfriedigungen errichtet werden. Mauerwerk oder sonstige geschlossene Elemente sind nur auf eine Höhe von max. 0,50m zulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedung darf 1,00m nicht überschreiten. Die Verwendung von Mauerhohlziegel, Jägerzaun o.ä. sowie von reifen Nadelgehölzen - mit Ausnahme von Eiben - ist auf den straÙenzugewandten Grundstücksbereichen nicht gestattet. Einwandfreie Sichtverhältnisse im Straßenraum insbesondere in den Einmündungs- und Kreuzungspunkten sind zu gewährleisten.

3. Kniestock: Ein Kniestock ist beschränkt auf max. 0,75m, gemessen zwischen Oberkante Rohdecke und Oberkante Fußplatte.

4. EG-Fußboden: Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (OK, Einbauboden) darf eine Höhe von 0,70m über OK, StraÙe nicht überschreiten. Der Wert bestimmt sich an halber Länge der straÙenzugewandten Außenwand.

5. Außenwände: Die Außenwände der Gebäude müssen verputzt oder verkleidet oder in Natursteinmauerwerk ausgeführt werden. Unzulässig sind Fachwerkmaiere jglicher Art und glänzende Verkleidungen. Zusätzlich siehe oben 1.10.2.

6. Gestaltung nicht überbaubarer Grundstücksflächen: Die nicht überbaubaren bzw. versiegelten Grundstücksflächen sind als Garten- oder Grünanlagen anzulegen und zu pflegen. Dabei sind bevorzugt Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen. Mindestens 20% der Grundfläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Die Auswahl orientiert sich an o.ä. Pflanzliste. Abgrabungen über 1,00m Tiefe ab natürlicher Geländeoberfläche sind am Gelände nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der entsprechenden Fachspezife. Zusätzlich siehe oben 1.2.

7. Befestigung von Freiflächen: Die Befestigung von Grundstücksflächen ist nur zulässig, wenn die wegen Art und Nutzung dieses Flächen erforderlich ist. Hierfür sind wasserundurchlässige Baustoffe zu verwenden, wenn die besondere Zweckbestimmung der Flächen nicht eine andere Befestigungsart notwendig macht.

Folgende Flächen sind ausschließlich mit wasserundurchlässigen Materialien herzustellen (z.B. Schottersteinen, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke):
- Pkw-Stellplätze
- Waschetockplätze
- Garagenzufahrten
- Spielplätze

8. Vorgärten: Die Vorgärten der ortsdorftypischen Zweigestrengen sind die Vorgärten gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Sie dürfen nicht als Laube- oder Abschlüssen benutzt werden. In jedem Vorgarten ist min. ein kleinreihiger Baum entsprechend o.ä. Pflanzliste mit min. 12,0 cm Stammumfang (nur Quadbäume, Halbstamm: 6,00cm - 8,00cm, zu pflanzen. Dies wird auf die Festsetzung nach 10.3 angerechnet.

9. Stellplätze für Abfallbehälter: Stellplätze für Müll- und Wertstoffbehälter sind mit ortsdorftypischen (Platzgestaltung, Pflanzung) und/oder geeigneten immergrünen Pflanzen (bspw. Liguster, Mahonia, Efeu, Buchsbaum, Kirschlorbeer) und Kletterpflanzen gegen Sicht von der öffentlichen Verkehrsfläche abzusichern.

III. SONSTIGES

HINWEISE ZUM DENKMALSCHUTZ: Funde im Sinne des §16 DSchPHG sind entsprechend §17 DSchPHG unverzüglich bei der Denkmalschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeinderat oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Fund und Fundort sind in unverändertem Zustand zu erhalten (§19 DSchPHG).

HINWEISE ZUR BRAUCHWASSERNUTZUNG: Die Verwendung von unbelastetem Niederschlagswasser (z.B. Dachflächenabfluss o.ä.) als Brauchwasser (Gartenbewässerung, Toilettenspülung, o.ä.) in Verbindung mit einer Regenwasserzisterne wird dringend empfohlen. Das Volumen der Zisterne sollte pro 100qm versiegelter Fläche 2,00 bis 3,00 cbm betragen.

HINWEIS ZUM LANDESWASSERGESETZ: Die Regelungen zur Oberflächenwasserbindung, insbesondere zur Versickerung sind als allgemeinrechtlich zu beachten.

HINWEIS ZUM LANDESBAUORDNUNG: Nach LBAuO sind grundsätzlich alle real nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht nachweislich für andere Nutzungen erforderlich sind.

HINWEIS ZUM NACHBARRECHTS- UND ZUM LANDESTRASSENSGESETZ: Bei sämtlichen Baumaßnahmen, insbesondere für Garagen, Nebenanlagen und Einfriedigungen an Straßen und öffentlichen sowie nichtöffentlichen Wegen (landwirtschaftliche Wege) sind auch die einschlägigen Grenzabstandsregelungen o.ä. Gesetze zu beachten.

IV. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
(§24 BauGB)
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein GefuÙ oder Verbot dieses Bebauungsplanes verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer GeldbuÙe bis zu zehnfachem Deutsche Mark belegt werden.

V. INKRAFTTRETEN
(§12 BauGB)
Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung

WA ALLGEMEINES WOHNGBEIT
§9 (1) Nr. 1 BauGB; §4 BauNVVO
Art. 2 PlanZVO Nr. 1.1

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ = 0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
§9 (1) Nr. 1 BauGB; §16 BauNVVO
hier z.B.: 0,5
Art. 2 PlanZVO Nr. 2.1

GFZ = 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL
§9 (1) Nr. 1 BauGB; §16 BauNVVO
hier z.B.: 0,3
Art. 2 PlanZVO Nr. 2.2

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
§9 (1) Nr. 1 BauGB; §16 BauNVVO
hier z.B.: 1 (ein Vollgeschoss)
Art. 2 PlanZVO Nr. 2.7

TH_{max} = 4,50 m TRAUFHÖHE
§9 (1) Nr. 1 BauGB; §16 BauNVVO
hier z.B.: MAXIMAL 4,50m rel. Höhe
Art. 2 PlanZVO Nr. 2.4

FH_{max} = 9,50 m FIRSTHÖHE
§9 (1) Nr. 1 BauGB; §16 BauNVVO
hier z.B.: MAXIMAL 9,50m rel. Höhe
Art. 2 PlanZVO Nr. 2.5

ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
§9 (1) Nr. 2 BauGB; §22 (2) BauNVVO
Art. 2 PlanZVO Nr. 3.1.4

BAUGRENZEN; UMFASSUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
§9 (1) Nr. 2 BauGB; §23 BauNVVO
Art. 2 PlanZVO Nr. 3.4 und 3.7

STRAßENVERKEHRSFLÄCHE
§9 (1) Nr. 11 BauGB
Art. 2 PlanZVO Nr. 6.1

STRAßENBEGRENZUNGSLEINIE
§9 (1) Nr. 11 BauGB
Art. 2 PlanZVO Nr. 6.2

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, LANDWIRTSCHAFTLICHER WEG
§9 (1) Nr. 11 BauGB
Art. 2 PlanZVO Nr. 6.2

GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, ZWECKBESTIMMUNG HIER: SPIELPLATZ
§9 (1) Nr. 15 BauGB
Art. 2 PlanZVO Nr. 9

PRIVATE GRÜNFLÄCHE, ZWECKBESTIMMUNG HIER: DAUERKUNSTGÄRTEN
§9 (1) Nr. 15 BauGB
Art. 2 PlanZVO Nr. 9

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§9 (1) Nr. 20 BauGB
Art. 2 PlanZVO Nr. 13.1

ANPFLANZEN VON BÄUMEN
§9 (1) Nr. 25a BauGB
Art. 2 PlanZVO Nr. 13.2

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
§9 (1) Nr. 25a BauGB
Art. 2 PlanZVO Nr. 13.2

7. Sonstige Planzeichen

HAUPTRICHTUNG
§9(1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §85 LBAuO
unvollständige Darstellung

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
§9 (7) BauGB
Art. 2 PlanZVO Nr. 13.1

PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

FLURSTÜCKSUMMER

FLURSTÜCKSGRENZE

FLURGRENZE

NEUPARZELLIERUNG

Planzeichen entsprechend "Anlage zur PlanZVO 1980" oder sinngemäß: Alle Maßangaben in Metern
Plangrundlage bilden den Katasterpläne (M. 1: 1.000) Katasteramt: Bad Kreuzn.; Landkreis: Bad Kreuzn.; Gemeinde: Spall; Gemarkung: Spall; Flur: 2

Der Bebauungsplan besteht aus:
- Zeichnerischen Festsetzungen mit Legende
- Textlichen Festsetzungen
- Begründung

SATZUNG

Auf Grund des § 2 Abs 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesverordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Spall in seiner Sitzung am 10. Mai 2000 den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Im Birkenstück" Flur 2 + 3, als Satzung beschlossen.

§ 1
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Im Birkenstück", Flur 2 erfüllt folgende Grundstücke (tw = teilweise):
Flur 2: 38 Nr. 30, 49/1 tw, 39, 40, 41, 42, 43, 44 tw
Flur 3: 17/1

Sollten zwischenzeitlich die vorgenannten Grundstücke betreffende katasteramtliche Teilvermessungen oder Flurstücksvermessungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchgeführt worden sein, so sind auch die neu gebildeten Flurstücke vom Bebauungsplan betroffen.

§ 2
Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplankarte mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3
Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung nach §10 BauGB in Kraft.

55595 Spall, den 8. September 2000
Der Ortsbürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1) Der Ortsgemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplans in seiner Sitzung am 13. Dezember 99 beschlossen.

Spall, den 8. September 2000
Der Ortsbürgermeister

2) Der Bebauungsplan hat nach Beschluß durch den Ortsgemeinderat vom 19. Oktober 99 in der Zeit vom 13. März 00 bis einschließlich 13. April 00 nach § 3 BauGB ausgelegen.

Spall, den 8. September 2000
Der Ortsbürgermeister

3) Der Bebauungsplan wurde gemäß §10 BauGB am 10. Mai 2000 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.

Spall, den 8. September 2000
Der Ortsbürgermeister

4) In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 14. September 2000

5) Ausfertigungsvermerk:
Nach dem Beschluß des Gemeinderats (§ 10 BauGB) wird der Bebauungsplan hiermit ausgesetzt. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß §10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Spall, den 8. September 2000
Ort. Datum

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141 ff) in der jeweils gültigen Fassung

BAUUNTERSUCHUNGSVERORDNUNG (BauUV)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. S.132) in der jeweils gültigen Fassung

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 56) in der jeweils gültigen Fassung

LANDESBAUORDNUNG (LBAuO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S.365) in der jeweils gültigen Fassung

LANDESPFLEGEGESETZ (LPflG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1994 (GVBl. S. 70) in der jeweils gültigen Fassung

GEMEINDEORDNUNG (GemO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung

§ 8a des BUNDESAUFTICHTSVERORDNUNGS (BnATSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1997 (BGBl. I S. 889) in der jeweils gültigen Fassung

§ 50 des GESETZES ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils gültigen Fassung

§ 17 des GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in der jeweils gültigen Fassung